

II-46 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

2.6.1966

8/A.B.

zu 10/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Finanzen Dr. Schmitz  
 auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen,  
 betreffend Erhöhung der Pauschbeträge gemäß § 102 Einkommensteuergesetz.

-.-.-.-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen, Z. 10/J-NR/1966 vom 22. April 1966, betreffend Erhöhung der Pauschbeträge gemäß § 102 Einkommensteuergesetz, beeindre ich mich mitzuteilen, daß das Einkommensteuergesetz für Sozialmaßnahmen nicht geeignet ist. Ein Körperbehinderter mit einem geringen steuerpflichtigen Einkommen oder ohne steuerpflichtiges Einkommen hat von der Schaffung oder Erhöhung des Freibetrages nichts. Ein finanzieller Vorteil erwächst nur jenen Steuerpflichtigen, die trotz ihrer Körperbehinderung über ein so hohes Einkommen verfügen, daß sich die Gewährung des Freibetrages entsprechend auswirkt oder, einfach gesagt, je höher das Einkommen eines Körperbehinderten, desto größer ist der Steuervorteil durch den Freibetrag.

Wenn einem Körperbehinderten bei der Erzielung seiner Einnahmen außergewöhnliche Belastungen erwachsen, bietet § 33 Einkommensteuergesetz die Möglichkeit, solche Aufwendungen einkommensmindernd zu berücksichtigen. Der Vorteil des § 102 Einkommensteuergesetz für Körperbehinderte besteht lediglich darin, daß nicht jeder einzelne alljährlich seine zu berücksichtigenden Aufwendungen nachweisen muß, soweit er mit der Pauschalierung des § 102 Einkommensteuergesetz das Auslangen findet, ferner daß diese Pauschbeträge neben dem allgemeinen Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 51 Abs. 1 Einkommensteuergesetz bzw. ohne Anrechnung auf die zumutbare Mehrbelastung gemäß § 33 Einkommensteuergesetz zuerkannt werden.

Ich bin jedoch bereit, auch diese Frage im Zuge der beabsichtigten Reform des Einkommen- bzw. Lohnsteuerrechtes sorgfältig zu prüfen.

-.-.-.-.-.-.-